HER GIAL

Wasserwehrsatzung der Stadt Regis-Breitingen, einschließlich der Ortsteile

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), zuletzt geändert am 04. März 2003 (GVBI. S. 54) und der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 S. 2, 10 Absatz 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert am 04. März 2003 (GVBI. S. 49 – 53) hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen mit Beschluss Nr. 2/50/2003 am 18.12.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Stadt Regis-Breitingen, einschließlich der Ortsteile Ramsdorf, Wildenhain und Hagenest wird ein Wasserwehrdienst eingerichtet.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang in ihrem Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf (Amtsblatt) und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBI. S. 1012) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 29. Dezember 1993 (SächsABI. Nr. 57, S. 1401) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
- a) Alarmstufe I: Meldedienst
- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
 Wasserstand erreicht Pegel und steigt weiter an;
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

b) Alarmstufe II: Kontrolldienst

- Wasserstand am Hochwasserpegel It. Meldeordnung;
- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, wasserwirtschaftlichen Anlagen, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
- Beseitigung von Abflusshindernissen;

- c) Alarmstufe III: Wachdienst
- ständiger Wachdienst und vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;
- d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr
- umfasst sowohl die aktive Bekämpfung bestehender Gefahren, als auch alle vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen:
- akute Gefahr, Schäden können entstehen, Bevölkerung informieren, Kulturgut retten, Evakuierungsmaßnahmen, Verteidigung der Anlagen, Auslagerungen;

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer (Schnauder) im Gemeindegebiet entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen, dieser ist jährlich fortzuschreiben oder bei konkreten Anlässen zu aktualisieren. Die Fortschreibung ist den im genannten Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Gemeindeverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte und Deiche sowie Anlagen;
- b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
- c) die Art der Alarmierung;
- d) den Versammlungsort;
- e) die Ablösung und Versorgung;
- f) die Orte der Lager der Hochwasser-Bekämpfungsmittel;
- g) Verzeichnis der Hochwasser-Bekämpfungsmittel;
- h) die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann
 - a) die Freiwilligen Feuerwehren,
 - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung

und, für den Fall, dass die Mittel der Gemeinde nicht ausreichen

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Absatz 3 SächsGemO

zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
- (a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- (b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1 (Arbeitsverpflichtung oder Verpflichtung zur Bereitstellung von Transportmitteln),
- (c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- (d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 oder älter als 65 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Personen, die nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

(1) Für die Dauer des Hochwassereinsatzes kann der Bürgermeister die Personen nach § 4 Absatz 1, Buchstaben c) und d) verpflichten, persönlich mitzuarbeiten und/oder ihre Fahrzeuge, sonstigen Transportmittel und zur Hochwasserabwehr geeignete Gerätschaften zur Verfügung stellen. Die Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablöse in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann.

- (2) Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten. Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SachsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBI. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (SächsGVBI. S. 205).
- (3) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Gemeinde haftet nicht bei Anlagen, die ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet wurden.
- (5) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Regis-Breitingen zu benachrichtigen (Ruf: 034343/718-0).

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

Die Gemeindeverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 4 Punkt 1 HWNDV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht nachkommt;
 - b) den Pflichten nach § 6 Absatz 1, 3, 4, 7 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitsgesetz mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Regis-Breitingen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- 1. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

 die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

ausgefertigt: Regis-Breitingen am 18.12.2003

Bürgermeister



The state of the s